



Richtlinien für die Wechselseitige Anerkennung von Bachelorarbeiten im Doppelstudium Soziale Arbeit und Religionspädagogik & kirchliche Bildungsarbeit

Unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Kriterien für die Anerkennung von Abschlussarbeiten nach §4 Abs.3 APrO („Einschlägigkeit“, „Qualifikationsniveau“ und „Umfang“) und §13 StuPO Soziale Arbeit und § 13 StuPO Religionspädagogik hat die Prüfungskommission folgende Richtlinien für die wechselseitige Anerkennung von Bachelorarbeiten beschlossen.

- Studierende suchen sich für die Betreuung ihrer Bachelorarbeit vor der schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt jeweils eine*n Dozenten*in aus dem Studiengang Soziale Arbeit und dem Studiengang Religionspädagogik & kirchliche Bildungsarbeit.
- Der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen soll in beiden Studiengängen mindestens 1,5 betragen.
- Es muss sich um ein einschlägiges Thema handeln, das für beide Studiengänge relevant ist.
- Für die Anmeldung/Genehmigung des Themas muss ein ausführliches Exposé vorgelegt und von beiden Betreuer*innen angenommen werden.
- Für die Beantragung des Themas muss in einen der beiden Studiengängen mindestens 110 ECTS erreicht sein.
- Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 70 Seiten (+/- 5 %).

Die Richtlinien gelten ab dem Abgabetermin für Themen 15.11.2021.

Benediktbeuern, 19.11.2021

Prof. Dr. Ursula Mosebach
Vorsitzende der Prüfungskommission Benediktbeuern